



Kanton Zug
Gemeinde Hünenberg

Ortsplanungsrevision

BERICHT ZU DEN EINWENDUNGEN

Gewässerraumfestlegung
Alle Gewässer exkl. Reuss und Binnenkanal

**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

36240 – 16.04.2025

Inhalt

1	ÖFFENTLICHE AUFLAGE	3
2	EINWENDUNGEN ZUM GEWÄSSERRAUM	4
2.1	Vital Bircher (112121)	4
2.2	Markus und Andrea Boog (111840)	7
2.3	David Burkhardt, Bodenverbesserungsgenossenschaft Dräliker Boden (111810)	8
2.4	Manuel Luthiger (112129)	9
2.5	Peter Moos (112097)	12
2.6	Alois Moos (112140)	13
2.7	Risi Immo AG/Risi Transporte AG (110412)	15
2.8	Werner Schuler (111808)	15
2.9	Patrick Schöpfer (111805)	17
2.10	Lukas Schöpfer (112232)	19
2.11	Urs Villiger (111814)	20
2.12	WWF Zug/Aqua Viva (110898)	21
2.13	Roman Werder (110883)	22
2.14	Urs Zimmermann-Meier (111793)	24

Auftraggeberin

Gemeinde Hünenberg
Alessandra Silla

Bearbeitung

SUTER • VON KÄNEL • WILD
Fiona Mera, Nicole Bongni

1 ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Öffentliche Auflage

Die Ortsplanungsrevision mit der Gewässerraumfestlegung als Beilage wurde ab dem 29. August 2024 bis 11. Oktober 2024 öffentlich aufgelegt. Der vorliegende Bericht fasst die eingegangenen Einwendungen zum Gewässerraum zusammen und gibt Auskunft über deren Behandlung.

Aufteilung der Vorlage

Während der öffentlichen Auflage sind zahlreiche Einwendungen zum Gewässerraum an der Reuss und am Binnenkanal eingegangen. Es ist der Gemeinde ein Anliegen, die eingegangenen Einwendungen sorgfältig zu behandeln. Weiter gibt es Änderungen im kantonalen Reussdammprojekt, auf das sich die Erarbeitung des Gewässerraums an der Reuss stützt. Dies bedarf einer sorgfältigen Koordination zwischen Gemeinde und Kanton, welche Zeit in Anspruch nimmt. Aus diesen Gründen hat sich die Gemeinde Hünenberg entschieden, die Gewässerraumfestlegung in zwei Teile aufzuteilen. Alle Gewässer exklusive die Reuss und der Binnenkanal sind weiterhin Teil der ordentlichen Ortsplanungsrevision und werden der Stimmbevölkerung im September 2025 zur Abstimmung vorgelegt. Die Gewässerräume der Reuss und des Binnenkanals sollen in einer nachgelagerten Teilrevision festgelegt werden.

Der vorliegende Bericht zu den Einwendungen bezieht sich auf alle eingegangenen Einwendungen, die alle Gewässer exklusive die Reuss und den Binnenkanal betreffen.

Der Bericht zum Umgang mit den Einwendungen zur Reuss und zum Binnenkanal wird separat verfasst.

Einwendungsverfahren gemäss § 39 PBG

Gemäss § 39 PBG können während der 30-tägigen öffentlichen Auflage beim Gemeinderat schriftlich Einwendungen erhoben werden. Die Berechtigung dazu ist nicht beschränkt.

Der Gemeinderat behandelt die Einsprachen und lässt die gutgeheissenen Anliegen ins Projekt einfließen. Gegen den Festsetzungsbeschluss (Ausschreibung in den Publikationsorganen) können diejenigen Personen, die Einsprache erhoben haben – und Personen, die von einer geänderten Festlegung betroffen sind – Rekurs erheben.

Einwendungen

Es sind insgesamt 34 Einwendungen mit teils mehreren Anträgen eingegangen. Drei Einwendungen und ein einzelner Antrag wurden zurückgezogen. Die restlichen Einwendungen wurden eingehend geprüft.

14 Einwendungen mit insgesamt 30 Anträgen sind Teil des vorliegenden Berichts, da sie sich weder auf den Gewässerraum der Reuss noch des Binnenkanals beziehen. Davon werden sieben Anträge berücksichtigt oder teilweise berücksichtigt und 23 Anträge konnten nicht berücksichtigt werden.

2 EINWENDUNGEN ZUM GEWÄSSER- RAUM

2.1 Vital Bircher (112121)

Antrag 1

EWG Bützen, Wuhrgraben, Schachenwald-
bach

Auf die Ausscheidung des Gewässerraums am Entwässerungsgraben Bützen in den Abschnitten EWG_Buetzen_09, Wuhrgraben Wuhr_01 sowie Schachenwaldbach Schachenwald_05/06 sei zu verzichten. Sofern an der Festlegung festgehalten werde, sei der Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV festzulegen.

Begründung

- *Es sei fraglich, ob es sich bei den erwähnten Abschnitten überhaupt um ein Gewässer handle.*
- *Beim Schachenwaldbach und dem Entwässerungsgraben Bützen handle es sich um künstliche Gewässer, wonach gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden könne.*
- *Der Abschnitt Wuhr_01 sei vollständig eingedolt, wonach auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden könne.*
- *Es handle sich um sehr kleine Gewässer, wonach auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden könne.*
- *Die betroffenen Abschnitte würden sich zwar in einem BLN-Gebiet befinden, die entsprechenden Schutzziele des BLN «1305 Reusslandschaft» würden sich jedoch nicht auf kleine und künstlich angelegte Gewässer beziehen. Andere Gemeinden haben den Gewässerraum im gleichen BLN-Gebiet ebenfalls nicht erhöht.*
- *Es wird darauf hingewiesen, dass im Kanton Aargau in einem ähnlichen Fall auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet wurde.*

Erwägungen Gemeinderat

Auf einen Gewässerraum kann nicht verzichtet werden und die Berechnungen sind in der GSchV klar geregelt.

Als Basis für die Gewässerraumfestlegung dient die Karte «Gewässernetz» aus ZugMap. Sofern ein Gewässer dort aufgeführt wird, wird auch eine Festlegung des Gewässerraums geprüft. Die Klassifizierung, ob es sich um ein Gewässer handelt oder nicht, ist Sache des Kantons. Wird ein Gewässer aus dem offiziellen Gewässernetz des Kantons Zug gelöscht, kann bei laufender Festlegung der Gewässerraum angepasst werden. Im Falle einer Löschung nach der Festlegung, kann der Gewässerraum nachträglich auf die neuen Gegebenheiten angepasst bzw. aufgehoben werden.

Es gibt keine verbindliche kantonale Vorgabe, wann ein Gewässer als «sehr kleines Gewässer» definiert werden kann. Die abschliessende Einschätzung ist somit der Gemeinde überlassen. Im Hinblick auf die Gerinnesohlenbreite handelt es sich bei den genannten Gewässern eher um schmale Gewässer. In Bezug auf die Länge erstrecken sich

die Gewässer über einige Kilometer und das Bachbett ist deutlich in der Landschaft erkennbar. Die Einschätzung, dass es sich um sehr kleine Gewässer handelt, wird nicht geteilt. Zudem wird festgehalten, dass auch kleine Gewässer wichtige ökologische Funktionen erfüllen können, was einem übergeordneten Interesse für eine Festlegung entspricht.

Unter künstlich angelegten Gewässern werden Wasserführungen verstanden, welche ohne menschlichen Eingriff nicht bestehen würden. Als künstliches Gewässer wird zum Beispiel ein Hochwasserentlastungstollen angesehen. Allerdings kann auch bei künstlich angelegten Gewässern nur auf den Gewässerraum verzichtet werden, sofern dem Verzicht keine übergeordneten Interessen entgegenstehen. Die Gemeinde Hünenberg widerspricht dem Argument, dass es sich beim Entwässerungsgraben Bützen und dem Schachenwaldbach um künstlich angelegte Gewässer handeln soll. Nachdem die Reuss begradigt und mit Dämmen seitlich begrenzt wurde, ist Binnenwasser zurückgeblieben, welches sich in Sumpfgebieten oder als kleine Bäche gesammelt hat. Diese Wasserläufe können daher nicht als künstliche Gewässer angesehen werden, da in diesem Bereich natürlicherweise viel Wasser vorkommt. Weiter befinden sich die Bäche auf der offiziellen Gewässernetzkarte des Kantons und sind daher in der laufenden Gewässerraumfestlegung zu behandeln.

Einem möglichen Verzicht auf den Gewässerraum stehen zudem verschiedene Interessen entgegen. Beide Gewässer befinden sich in einem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung und der EWG-Bützen befindet sich zudem teilweise in einer Moorlandschaft von nationaler Bedeutung. In beiden Fällen liegen somit Gründe vor, den Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV festzulegen und die übergeordneten Interessen sprechen für eine Festlegung. Weiter ist der eingedolte Bachabschnitt nicht oder nur marginal mit Bauten oder Anlagen überstellt. Eine Bachöffnung ist technisch möglich und ist grundsätzlich im Sinne von Art. 38 GSchG. Weiter liegt der Abschnitt in einem Schutzgebiet auf Bundesebene. Es ist anzumerken, dass die Gewässerraumfestlegung langfristig den Raum des Gewässers, zum Beispiel für ein etwaig zukünftiges Bachprojekt, sichert und daher kurzfristige Interessen nicht relevant sind. Ebenso fügen sich die Gewässer in ein grösseres Gewässernetz ein, übernehmen dabei gewässerökologische Funktionen und befinden sich zudem in einem Schutzgebiet auf Bundesebene.

Gemäss GSchV muss der Gewässerraum in einem BLN-Gebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 berechnet werden. Diesbezüglich besteht kein Spielraum und die spezifischen Schutzziele eines BLN-Gebiets sind für die Berechnung des minimalen Gewässerraums irrelevant.

Der Verweis auf die Umsetzung in anderen Kantonen sollte nicht isoliert betrachtet werden und ist für die Handhabung im Kanton Zug nicht relevant. Jeder Kanton hat seine eigene Gesetzgebung und Umsetzungsregeln. Zudem ist es im Sinne des GSchG das nationale Ziel, die Gewässerraumausscheidung konsequent umzusetzen und nicht

Ausnahmen zur Regel werden zu lassen. Als gegenteiliges Beispiel zur aufgeführten Handhabung im Kanton Aargau: Der Kanton Zürich kennt in der Praxis keinen Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums.

Beschluss Gemeinderat Der Antrag wird abgelehnt.

Antrag 2
Schachenwaldbach Für die Abschnitte Schachenwald_05/06 sei eine Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen zu bewilligen.

Begründung -

Erwägungen Gemeinderat Ob eine Ausnahmegewilligung der Nutzungseinschränkung erteilt werden kann, obliegt dem Kanton.

Beschluss Gemeinderat Der Antrag wird abgelehnt.

Antrag 3
Allgemein Die Berechnungen des Gewässerraums seien offenzulegen.

Begründung -

Erwägungen Gemeinderat Die Werte, auf welche die Gewässerraumfestlegung gestützt ist, sind dem technischen Bericht zu entnehmen. Ein Auszug aus der Mastertabelle ist in jedem Dokumentationsblatt ersichtlich. Anhand dieser Werte kann die Berechnung der Gewässerräume nachvollzogen werden.

Beschluss Gemeinderat Der Antrag wird bereits berücksichtigt.

Antrag 4
Allgemein Der Gewässerraum führe zu Nutzungseinschränkungen, welche entschädigungswürdig seien. Im Falle einer materiellen Enteignung, wäre dies ebenfalls zu entschädigen.

Begründung -

Erwägungen Gemeinderat Restriktive Übergangsbestimmungen im «Gewässerraum» gelten bereits heute und sind einzuhalten. Der Gewässerraum löst die Übergangsbestimmungen ab und schafft Rechtssicherheit.

Das Bundesgericht geht davon aus, dass Entschädigungen für Einschränkungen von Eigentumsrechten nur in Ausnahmefällen gezahlt werden. Die Festlegung von Gewässerräumen führt in der Regel meist nicht zu einer «materiellen Enteignung», da die Einschränkungen nicht gross genug sind, um diesen Tatbestand zu erfüllen. Selbst bei einer deutlichen Einschränkung der baulichen Nutzung (auf ein

Drittel) und einem geschätzten Wertverlust von 20 % sieht das Bundesgericht keine Entschädigungspflicht. Der verbleibende wirtschaftliche Nutzen des Grundstücks wird als ausreichend angesehen. Kommt die kantonale Prüfstelle jedoch zum Ergebnis, dass eine materielle Enteignung vorliegt, wird dies entschädigt.

Ob eine Ausnahmegewilligung der Nutzungseinschränkung erteilt werden kann, obliegt dem Kanton.

Beschluss Gemeinderat

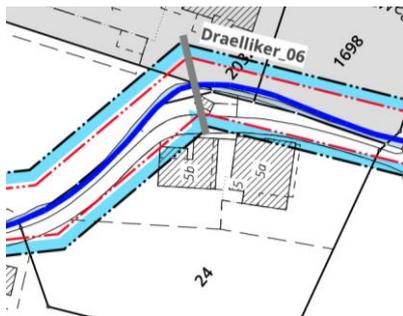
Der Antrag wird abgelehnt.

2.2 Markus und Andrea Boog (111840)

Antrag 5 Drällikerbach

Antrag auf Reduktion bzw. Verzicht des Gewässerraums und Revitalisierung der Abschnitte Draelliker_04/05/06/06.1.

Begründung



- Mit dem Gewässerraum wäre die Bebaubarkeit der betroffenen Parzellen 24, 5 und 315 stark eingeschränkt.
- Beim Drällikerbach handle es sich um einen künstlich angelegten Entwässerungsgraben, wonach gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden könne.

Erwägungen Gemeinderat

Hinweis: Die Festlegung des Gewässerraums sichert lediglich den nötigen Raum für eine Revitalisierung – hat jedoch keinen direkten Einfluss auf die tatsächliche Ausführung eines Projekts. Es besteht daher mit dem Verfahren der Gewässerraumfestlegung keine Möglichkeit, um auf eine Revitalisierung zu verzichten respektive hat die Ausscheidung des Gewässerraums keinen direkten Einfluss, ob in Zukunft ein solches Projekt durchgeführt wird oder nicht.

Der geplante Gewässerraum des Drällikerbachs zieht sich entlang der Parzellengrenze. Die weitere Bebaubarkeit der Grundstücke ist weiterhin gewährleistet. Für bestehende Bauten und Anlagen gilt die Besitzstandsgarantie.

Bereits auf der Siegfriedkarte ist der Bachlauf des Drällikerbachs eingezeichnet. Ebenfalls auf der Anselmierkarte von 1845 ist ein Bachlauf erkennbar. Es ist einzig erkennbar, dass der Drällikerbach früher in ein Sumpfgebiet mündete und dann in den Binnenkanal geleitet wurde. Ein Gewässer war jedoch vorhanden und wurde nicht künstlich neu erschaffen. Es gibt keinen Hinweis, dass es sich beim Drällikerbach um einen künstlich angelegten Entwässerungsgraben handelt, auch wenn der Bach heutzutage eine entwässernde Funktion übernehmen mag. Der Drällikerbach gliedert sich natürlicherweise in

ein Gewässersystem. Unter anderem mündet der Dorfbach in den Drälikerbach. Dem Argument, dass es sich um ein künstlich angelegtes Gewässer handelt, wird nicht zugestimmt.

Beschluss Gemeinderat Der Antrag wird abgelehnt.

Antrag 6
Drälikerbach

Auf die Erhöhung Hochwasserschutz in Abschnitt Draeliker_06/06.1 soll verzichtet werden.

Begründung

- *Die Hochwasserentlastungsanlage im Abschnitt 07 reiche aus, um Hochwassersicherheit zu garantieren. Somit kann auf die Erhöhung aufgrund der HWS-Schwachstelle verzichtet werden.*

Erwägungen Gemeinderat

Auf der Gefahrenkarte des Kantons Zug ist an dieser Stelle trotz Hochwasserentlastungsanlage eine Schwachstelle vermerkt. Dies macht eine Berechnung für die Abschätzung des benötigten Gewässerraums zum Abführen eines Hochwassers nötig. Es ist jedoch so, dass die Erhöhung aufgrund des Revitalisierungspotenzials grösser ausfällt als die Erhöhung aufgrund der Schwachstelle. Folglich kommt es nicht zu einer wie im Antrag aufgeführten Erhöhung aufgrund der HWS-Schwachstelle, sondern zu einer Erhöhung aufgrund des Revitalisierungspotenzials gemäss kantonalem Richtplan.

Beschluss Gemeinderat Der Antrag wird abgelehnt.

2.3 David Burkhardt, Bodenverbesserungsgenossenschaft Dräliker Boden (111810)

Antrag 7
Drälikerbach

Auf die Festlegung des Gewässerraums des Drälikerbachs Abschnitte 03 und 04 sei zu verzichten. Wird an der Festlegung festgehalten, sei ein Gewässerraum von 11 m ohne zusätzliche Erhöhung festzulegen.

Begründung

- *Der Drälikerbach sei ein künstliches Gewässer.*
- *In der Gemeinde Mühlau (AG) wurde bei einem vergleichbaren Fall auf den Gewässerraum verzichtet.*
- *Auf die Erhöhung aufgrund der Biodiversität sei zu verzichten, da diese bereits eine hohe Qualität aufweise.*

Erwägungen Gemeinderat

Gemäss Art. 41a Abs. 3b GSchV muss der Gewässerraum zur Gewährleistung des für eine Revitalisierung erforderlichen Raums erhöht werden. Da der Drälikerbach in der Revitalisierungsplanung des Kantons aufgeführt ist, besteht dieses Interesse. Auf eine Erhöhung des Gewässerraums kann daher nicht verzichtet werden. Die Bezeichnung als Revitalisierungsabschnitt widerspricht dem Argument, dass die Qualität bereits ausreichend sei. An der Erhöhung gemäss Biodiversitätskurve ist festzuhalten.

Bereits auf der Siegfriedkarte ist der Bachlauf des Drälikerbachs eingezeichnet. Ebenfalls auf der Anselmierkarte von 1845 ist ein Bachlauf erkennbar. Es ist einzig erkennbar, dass der Drälikerbach früher in ein Sumpfgebiet gemündet hat und dann in den Binnenkanal geleitet wurde. Ein Gewässer war jedoch vorhanden und wurde nicht künstlich neu erschaffen. Es gibt keinen Hinweis, dass es sich beim Drälikerbach um einen künstlich angelegten Entwässerungsgraben handelt, auch wenn der Bach heutzutage eine entwässernde Funktion übernehmen mag. Der Drälikerbach gliedert sich natürlicherweise in ein Gewässersystem. Unter anderem mündet der Dorfbach in den Drälikerbach. Dem Argument, dass es sich um ein künstlich angelegtes Gewässer handelt, wird nicht zugestimmt.

Der Verweis auf die Umsetzung in anderen Kantonen sollte nicht isoliert betrachtet werden und ist für die Handhabung im Kanton Zug nicht relevant. Jeder Kanton hat seine eigene Gesetzgebung und Umsetzungsregeln. Zudem ist es im Sinne des GSchG das nationale Ziel, die Gewässerräumauscheidung konsequent umzusetzen und nicht Ausnahmen zur Regel werden zu lassen. Als gegenteiliges Beispiel zur aufgeführten Handhabung im Kanton Aargau: Der Kanton Zürich kennt in der Praxis keinen Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums.

Beschluss Gemeinderat

Der Antrag wird abgelehnt.

Antrag 8

Drälikerbach/Riedhofbach

2.4 Manuel Luthiger (112129)

Auf die Ausscheidung der Gewässerräume am Drälikerbach Draeliker_03/04/05/06/06.1/06.2/07 und Riedhofbach Abschnitt Riedhof_01 sei zu verzichten.

Wird an der Ausscheidung des Gewässerraums an den Abschnitten des Drälikerbachs und des Riedhofbachs festgehalten, ist auf die Erhöhung zu verzichten.

Wird an der Ausscheidung des Gewässerraums in den Abschnitten Draeliker_04/05 festgehalten, ist eine Ausnahme der Bewirtschaftungseinschränkungen zu bewilligen.

Begründung

- *Es handle sich um künstlich angelegte Gewässer.*
- *Beim Riedhofbach Abschnitt Riedhof_01 handle es sich um ein sehr kleines Gewässer.*
- *Bei eingedolten Abschnitten könne auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden.*
- *Durch die Festlegung eines Gewässerraums könnten notwendige Ufersicherungsmaßnahmen gegen Erosion eingeschränkt werden, was den bisherigen Unterhalt und die Funktion des Binnenkanals gefährde. Nur ohne Gewässerraum könne der Unterhalt gesichert werden.*

- *Sollte als Folge der Gewässerraumausscheidung eine materielle Ent-eignung vorliegen, dann hätte die Gemeinde Hünenberg eine Entschä-digung zu leisten.*

Erwägungen Gemeinderat

Dem vorgeschlagenen Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung stehen verschiedenste übergeordnete Interessen gegenüber, beziehungsweise werden die Kriterien für einen möglichen Verzicht gar nicht erst erfüllt.

Das Gesetz sieht vor, dass aus Gründen des Naturschutzes, der Revitalisierung oder des Hochwasserschutzes der Gewässerraum erhöht werden muss. Diesbezüglich besteht kein Spielraum. Ebenso sind die Kriterien für eine Reduktion des Gewässerraums an den erwähnten Abschnitten nicht erfüllt (keine dichte Bebauung).

Bereits auf der Siegfriedkarte ist der Bachlauf des Drälikerbachs eingezeichnet. Ebenfalls auf der Anselmierkarte von 1845 ist ein Bachlauf erkennbar. Es ist einzig erkennbar, dass der Drälikerbach früher in ein Sumpfgebiet gemündet hat und dann in den Binnenkanal geleitet wurde. Ein Gewässer war jedoch vorhanden und wurde nicht künstlich neu erschaffen. Es gibt keinen Hinweis, dass es sich beim Drälikerbach um einen künstlich angelegten Entwässerungsgraben handelt, auch wenn der Bach heutzutage eine entwässernde Funktion übernehmen mag. Der Drälikerbach gliedert sich natürlicherweise in ein Gewässersystem. Unter anderem mündet der Dorfbach in den Drälikerbach. Dem Argument, dass es sich um ein künstlich angelegtes Gewässer handelt, wird nicht zugestimmt.

Mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von rund 1.5 m kann der Abschnitt 01 des Riedhofbachs nicht zu einem sehr kleinen Gewässer gezählt werden.

Auf die Festlegung eines Gewässerraums kann nur verzichtet werden, wenn dem Verzicht keine übergeordneten Interessen entgegenstehen. Die eingedolten Bachabschnitte sind nicht oder nur marginal mit Bauten oder Anlagen überstellt. Eine Bachöffnung ist technisch möglich und ist grundsätzlich im Sinne von Art. 38 GSchG. Weiter sind die Abschnitte in der kantonalen Revitalisierungsplanung aufgeführt, was als übergeordnetes Interesse für eine Festlegung gilt. Es ist anzumerken, dass die Gewässerraumfestlegung langfristig den Raum des Gewässers, zum Beispiel für ein etwaiges zukünftiges Bachprojekt, sichert und daher kurzfristige Interessen nicht relevant sind.

Der Gewässerraum gewährleistet ausreichend Raum für das Gewässer und sichert den Zugang – zum Beispiel für Unterhaltsarbeiten. Verbauungen dürfen jedoch nur eingeschränkt erhalten werden. Diese Regelung gilt aber bereits seit Inkrafttreten des GSchG im Jahr 2011 über die Übergangsbestimmungen.

Restriktive Übergangsbestimmungen im «Gewässerraum» gelten bereits heute und sind einzuhalten. Der Gewässerraum löst die Übergangsbestimmungen ab und schafft Rechtssicherheit. Das Bundesgericht geht davon aus, dass Entschädigungen für Einschränkungen von

Eigentumsrechten nur in Ausnahmefällen gezahlt werden. Die Festlegung von Gewässerräumen führt in der Regel meist nicht zu einer «materiellen Enteignung», da die Einschränkungen nicht gross genug sind, um diesen Tatbestand zu erfüllen. Selbst bei einer deutlichen Einschränkung der baulichen Nutzung (auf ein Drittel) und einem geschätzten Wertverlust von 20 % sieht das Bundesgericht keine Entschädigungspflicht. Der verbleibende wirtschaftliche Nutzen des Grundstücks wird als ausreichend angesehen. Kommt die kantonale Prüfstelle jedoch zum Ergebnis, dass eine materielle Enteignung vorliegt, wird dies entschädigt.

Beschluss Gemeinderat Der Antrag wird abgelehnt.

Antrag 9
Allgemein

Die Berechnungen des Gewässerraums seien offenzulegen.

Begründung

-

Erwägungen Gemeinderat

Die Werte, auf welche die Gewässerraumfestlegung gestützt ist, sind dem technischen Bericht zu entnehmen. Ein Auszug aus der Mastertabelle ist in jedem Dokumentationsblatt ersichtlich. Anhand dieser Werte kann die Berechnung der Gewässerräume nachvollzogen werden.

Beschluss Gemeinderat Der Antrag wird bereits berücksichtigt.

Antrag 10
Allgemein

Die Revitalisierungsplanung sei offenzulegen.

Begründung

-

Erwägungen Gemeinderat

Die kantonale Revitalisierungsplanung wird nicht im Verfahren der Gewässerraumfestlegung erarbeitet, sondern ist ein Verfahren in kantonaler Zuständigkeit (kantonaler Richtplan).

Da die Revitalisierungsplanung vom Kanton Zug koordiniert wird, kann diese auch nicht durch das Verfahren der Gewässerraumfestlegung offengelegt werden. Die Revitalisierungsplanung des Kantons ist auf der kantonalen Richtplankarte einsehbar.

Beschluss Gemeinderat Der Antrag wird abgelehnt.

2.5 Peter Moos (112097)

Antrag 11
Drälikerbach

Auf die Renaturierung gemäss Richtplantext betreffend Drälikerbach und Riedhofbach sei zu verzichten und dieses Vorhaben aus dem Richt- und Zonenplan zu streichen.

Begründung

-

Erwägungen Gemeinderat

Der Drälikerbach und der Riedhofbach sind sowohl im kommunalen wie auch im kantonalen Richtplan mit vorgesehener Revitalisierung aufgeführt. Die Ortsplanungsrevision der Gemeinde Hünenberg kann keinen Einfluss auf den kantonalen Richtplan nehmen und übernimmt im kommunalen Richtplan lediglich Elemente daraus. Der Eintrag zur Revitalisierung kann folglich nicht entfernt werden, da der Eintrag nicht dem Verfahren der Ortsplanungsrevision unterstellt ist.

Beschluss Gemeinderat

Der Antrag wird abgelehnt.

Antrag 12
Riedhofbach

Auf die Festlegung des Gewässerraums am Riedhofbach Abschnitt Riedhof_01/02/03 sei zu verzichten.

Begründung

- *Es handle sich um ein sehr kleines und künstlich angelegtes Fließgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) von weniger als 1.5 m, wonach gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden könne.*

Erwägungen Gemeinderat

Am Riedhofbach Abschnitt Riedhof_01 beträgt die nGSB 1.5 m und in den Abschnitten Riedhof_02/03 jeweils 1 m.

Mit den natürlichen Gerinnesohlenbreiten von 1.5 m bzw. 1 m kann der Riedhofbach keineswegs als «sehr kleines Fließgewässer» klassifiziert werden. Mit Blick auf die vorhandenen natürlichen Gerinnesohlenbreiten in der Gemeinde Hünenberg befindet sich der Riedhofbach nicht unter den «kleinsten» Fließgewässern. Da der Bach in der kantonalen wie auch kommunalen Revitalisierungsplanung auf dem Richtplan aufgeführt ist, wird dies als übergeordnetes Interesse für eine Festlegung, bzw. auch für eine Erhöhung gemäss Art. 41a Abs. 3b GSchV gewertet.

Bei eingedolten Abschnitten eines Gewässers handelt es sich um einen künstlichen Eingriff in das Gewässer, welcher den ursprünglich offen fließenden Bach eindolt. Dies ist jedoch nicht einem künstlichen Gewässer gleichzusetzen, welches komplett künstlich errichtet wurde und ohne diesen technischen Eingriff historisch als Gewässer an diesem Ort nicht vorkommen würde. Zudem können auch künstliche Gewässer ökologische Funktionen erfüllen und die Ausscheidung eines Gewässerraums daher notwendig sein. Dass der Riedhofbach einen ökologischen Wert hat, zeigt nicht zuletzt die Auf-

führung in der kantonalen wie auch kommunalen Revitalisierungsplanung, in welcher ein ökologisches Potenzial festgestellt wurde.

Da der Bach in der kantonalen wie auch kommunalen Revitalisierungsplanung auf dem Richtplan aufgeführt ist, wird dies als übergeordnetes Interesse für eine Festlegung, bzw. auch für eine Erhöhung gemäss Art. 41a Abs. 3b GSchV gewertet.

Beschluss Gemeinderat

Der Antrag wird abgelehnt.

Antrag 13

Riedhofbach

Sollte ein Verzicht nicht möglich sein, so solle auf die Erhöhung des Gewässerraums verzichtet werden.

Begründung

-

Erwägungen Gemeinderat

Gemäss Art. 41a Abs. 3b GSchV muss der Gewässerraum zur Gewährleistung des für eine Revitalisierung erforderlichen Raums erhöht werden. Da der Riedhofbach in der kantonalen wie auch kommunalen Revitalisierungsplanung aufgeführt ist, besteht dieses Interesse. Auf eine Erhöhung des Gewässerraums kann daher nicht verzichtet werden.

Beschluss Gemeinderat

Der Antrag wird abgelehnt.

2.6 Alois Moos (112140)

Antrag 14

EWG Giessen, Schachenwaldbach

Auf die Ausscheidung der Gewässerräume in den Abschnitten EWG_Giessen_11, Schachenwald_02 und Schachen_01 sei zu verzichten. Sofern an der Festlegung festgehalten werde, sei der Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV festzulegen.

Begründung

- *Durch die Festlegung eines Gewässerraums könnten notwendige Ufersicherungsmaßnahmen gegen Erosion eingeschränkt werden, was den bisherigen Unterhalt und die Funktion des Binnenkanals gefährde. Nur ohne Gewässerraum könne der Unterhalt gesichert werden.*
- *Es wird darauf hingewiesen, dass im Kanton Aargau in einem ähnlichen Fall auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet wurde.*
- *Dem Verzicht stehen keine übergeordneten Interessen gegenüber.*
- *Es handle sich um ein künstlich angelegtes Gewässer, wonach gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden könne.*

Erwägungen Gemeinderat

Der Gewässerraum gewährleistet ausreichend Raum für das Gewässer und sichert den Zugang – zum Beispiel für Unterhaltsarbeiten.

Verbauungen dürfen jedoch nur eingeschränkt erhalten werden. Diese Regelung gilt aber bereits seit Inkrafttreten des GSchG im Jahr 2011 über die Übergangsbestimmungen.

Der Verweis auf die Umsetzung in anderen Kantonen sollte nicht isoliert betrachtet werden und ist für die Handhabung im Kanton Zug nicht relevant. Jeder Kanton hat seine eigene Gesetzgebung und Umsetzungsregeln. Zudem ist es im Sinne des GSchG das nationale Ziel, die Gewässerraumausscheidung konsequent umzusetzen und nicht Ausnahmen zur Regel werden zu lassen. Als gegenteiliges Beispiel zur aufgeführten Handhabung im Kanton Aargau: Der Kanton Zürich kennt in der Praxis keinen Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums.

Dem Verzicht stehen verschiedene übergeordnete Interessen gegenüber. So befindet sich das Gewässer auf der Gewässerkarte des Kantons, liegt zudem in einem BLN-Gebiet und der EWG-Bützen befindet sich zudem in einer Moorlandschaft von nationaler Bedeutung. Weiter fügt er sich in ein grösseres Gewässersystem ein und übernimmt durch seinen weitgehend offenen Verlauf wichtige gewässerökologische Funktionen. Dies wird als übergeordnetes Interesse für eine Festlegung gewertet.

Gemäss GSchV muss der Gewässerraum in einem BLN-Gebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 berechnet werden. Diesbezüglich besteht kein Spielraum und der Gewässerraum wird gemäss Art. 41a Abs. 1 festgelegt.

Beschluss Gemeinderat

Der Antrag wird abgelehnt.

Antrag 15

Allgemein

Die Berechnungen des Gewässerraums seien offenzulegen.

Begründung

-

Erwägungen Gemeinderat

Die Werte, auf welche die Gewässerraumfestlegung gestützt ist, sind dem technischen Bericht zu entnehmen. Ein Auszug aus der Mastertabelle ist in jedem Dokumentationsblatt ersichtlich. Anhand dieser Werte kann die Berechnung der Gewässerräume nachvollzogen werden.

Beschluss Gemeinderat

Der Antrag wird bereits berücksichtigt.

2.7 Risi Immo AG/Risi Transporte AG (110412)

Antrag 16 Verfahren

Gewässerräume seien nach Anhörung der betroffenen Kreise festzulegen. Die Möglichkeit schriftlicher Einwendung im Rahmen der öffentlichen Auflage erfülle das Erfordernis der vorgängigen Anhörung nicht.

Begründung

- *Die Einwenderin sei weder seitens des Kantons noch von der Gemeinde über die öffentliche Auflage der geplanten Gewässerräume informiert worden.*

Erwägungen Gemeinderat

Mit der öffentlichen Auflage können die betroffenen Kreise Stellung zur laufenden Gewässerraumfestlegung nehmen. Valide Anliegen werden nach der öffentlichen Auflage in der Vorlage der Gewässerraumfestlegung umgesetzt. Dieses Verfahren entspricht dem Verfahren bei einer Ortsplanungsrevision und wurde auch in den anderen Zuger Gemeinden angewendet. Die Gewässerräume werden als überlagernde Zonen im Zonenplan festgelegt und sind daher Teil der Ortsplanungsrevision. Dieses Vorgehen ist ausreichend.

Die Einholung der Informationen zu laufenden öffentlichen Auflagen oder Mitwirkungen ist Sache der Betroffenen. Die Gemeinde Hünenberg informierte fristgerecht im Amtsblatt über die öffentliche Auflage zur Ortsplanungsrevision. Zudem fand bereits im Sommer 2023 eine informelle, d.h. nicht gesetzlich vorgeschriebene, schriftliche Mitwirkung statt.

Beschluss Gemeinderat

Der Antrag wird abgelehnt.

2.8 Werner Schuler (111808)

Antrag 17 Drälikerbach

Auf die Ausscheidung der Gewässerräume am Drälikerbach Draeliker_05/06 sei zu verzichten.

Wird an der Ausscheidung des Gewässerraums am Drälikerbach festgehalten, ist auf die Erhöhung zu verzichten.

Wird an der Ausscheidung des Gewässerraums am Drälikerbach Abschnitt Draeliker_06 festgehalten, ist zu garantieren, dass die Ausnutzungsziffer nicht reduziert wird.

Wird an der Ausscheidung des Gewässerraums am Drälikerbach Abschnitt Draeliker_05 festgehalten, ist eine Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen zu garantieren.

Begründung

- *Es handle sich um künstlich angelegte Gewässer.*
- *Durch die Festlegung eines Gewässerraums könnten notwendige Ufersicherungsmaßnahmen gegen Erosion eingeschränkt werden, was den bisherigen Unterhalt und die Funktion des Gewässers gefährde. Nur ohne Gewässerraum könne der Unterhalt gesichert werden.*

- *Sollte als Folge der Gewässerraumausscheidung eine materielle Enteignung vorliegen, dann hätte die Gemeinde Hünenberg eine Entschädigung zu leisten.*

Erwägungen Gemeinderat

Bereits auf der Siegfriedkarte ist der Bachlauf des Drälikerbachs eingezeichnet. Ebenfalls auf der Anselmierkarte von 1845 ist ein Bachlauf erkennbar. Es ist einzig erkennbar, dass der Drälikerbach früher in ein Sumpfgebiet gemündet hat und dann in den Binnenkanal geleitet wurde. Ein Gewässer war jedoch vorhanden und wurde nicht künstlich neu erschaffen. Es gibt keinen Hinweis, dass es sich beim Drälikerbach um einen künstlich angelegten Entwässerungsgraben handelt, auch wenn der Bach heutzutage eine entwässernde Funktion übernehmen mag. Der Drälikerbach gliedert sich natürlicherweise in ein Gewässersystem. Unter anderem mündet der Dorfbach in den Drälikerbach. Dem Argument, dass es sich um ein künstlich angelegtes Gewässer handelt, wird nicht zugestimmt.

Der Gewässerraum gewährleistet ausreichend Raum für das Gewässer und sichert den Zugang – zum Beispiel für Unterhaltsarbeiten. Verbauungen dürfen jedoch nur eingeschränkt erhalten werden. Diese Regelung gilt aber bereits seit Inkrafttreten des GSchG im Jahr 2011 über die Übergangsbestimmungen.

Restriktive Übergangsbestimmungen im «Gewässerraum» gelten bereits heute und sind einzuhalten. Der Gewässerraum löst die Übergangsbestimmungen ab und schafft Rechtssicherheit.

Das Bundesgericht geht davon aus, dass Entschädigungen für Einschränkungen von Eigentumsrechten nur in Ausnahmefällen gezahlt werden. Die Festlegung von Gewässerräumen führt in der Regel meist nicht zu einer «materiellen Enteignung», da die Einschränkungen nicht gross genug sind, um diesen Tatbestand zu erfüllen. Selbst bei einer deutlichen Einschränkung der baulichen Nutzung (auf ein Drittel) und einem geschätzten Wertverlust von 20 % sieht das Bundesgericht keine Entschädigungspflicht. Der verbleibende wirtschaftliche Nutzen des Grundstücks wird als ausreichend angesehen. Kommt die kantonale Prüfstelle jedoch zum Ergebnis, dass eine materielle Enteignung vorliegt, wird dies entschädigt. Weiter wird angemerkt, dass die überlagernde Zone für Gewässer im Zonenplan keine Auswirkung auf die Ausnützungsziffer hat.

Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV kann auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden, sofern dem Verzicht keine übergeordneten Interessen entgegenstehen. Da der Drälikerbach in der kantonalen wie auch kommunalen Revitalisierungsplanung auf dem Richtplan aufgeführt ist, wird dies als übergeordnetes Interesse für eine Festlegung, bzw. als Erhöhungsgrund gemäss Art. 41a Abs. 3b GSchV gewertet. Der Antrag auf Verzicht des Gewässerraums wird abgelehnt.

Beschluss Gemeinderat

Der Antrag wird abgelehnt.

Antrag 18
Allgemein

Die Berechnungen des Gewässerraums seien offenzulegen.

Begründung

-

Erwägungen Gemeinderat

Die Werte, auf welche die Gewässerraumfestlegung gestützt ist, sind dem technischen Bericht zu entnehmen. Ein Auszug aus der Mastertabelle ist in jedem Dokumentationsblatt ersichtlich. Anhand dieser Werte kann die Berechnung der Gewässerräume nachvollzogen werden.

Beschluss Gemeinderat

Der Antrag wird bereits berücksichtigt.

Antrag 19
Allgemein

Die Revitalisierungsplanung sei offenzulegen.

Begründung

-

Erwägungen Gemeinderat

Die kantonale Revitalisierungsplanung wird nicht im Verfahren der Gewässerraumfestlegung erarbeitet, sondern ist ein Verfahren in kantonaler Zuständigkeit.

Da die Revitalisierungsplanung vom Kanton Zug koordiniert wird, kann diese auch nicht durch das Verfahren der Gewässerraumfestlegung offengelegt werden. Die Revitalisierungsplanung des Kantons ist auf der kantonalen Richtplankarte einsehbar.

Beschluss Gemeinderat

Der Antrag wird abgelehnt.

2.9 Patrick Schöpfer (111805)

Antrag 20
Drälikerbach

Auf die Ausscheidung der Gewässerräume am Drälikerbach Draeliker_06.2 sei zu verzichten.

Begründung

- *Es handle sich um künstlich angelegte Gewässer.*
- *Durch die Festlegung eines Gewässerraums könnten notwendige Ufersicherungsmassnahmen gegen Erosion eingeschränkt werden, was den bisherigen Unterhalt und die Funktion des Gewässers gefährde. Nur ohne Gewässerraum könne der Unterhalt gesichert werden.*
- *Sollte als Folge der Gewässerraumausscheidung eine materielle Enteignung vorliegen, dann hätte die Gemeinde Hünenberg eine Entschädigung zu leisten.*

Erwägungen Gemeinderat

Bereits auf der Siegfriedkarte ist der Bachlauf des Drälikerbachs eingezeichnet. Ebenfalls auf der Anselmierkarte von 1845 ist ein Bachlauf erkennbar. Es ist einzig erkennbar, dass der Drälikerbach früher in ein Sumpfgebiet gemündet hat und dann in den Binnenkanal

geleitet wurde. Ein Gewässer war jedoch vorhanden und wurde nicht künstlich neu erschaffen. Es gibt keinen Hinweis, dass es sich beim Drälikerbach um einen künstlich angelegten Entwässerungsgraben handelt, auch wenn der Bach heutzutage eine entwässernde Funktion übernehmen mag. Der Drälikerbach gliedert sich natürlicherweise in ein Gewässersystem. Unter anderem mündet der Dorfbach in den Drälikerbach. Dem Argument, dass es sich um ein künstlich angelegtes Gewässer handelt, wird nicht zugestimmt.

Der Gewässerraum gewährleistet ausreichend Raum für das Gewässer und sichert den Zugang – zum Beispiel für Unterhaltsarbeiten. Verbauungen dürfen jedoch nur eingeschränkt erhalten werden. Diese Regelung gilt aber bereits seit Inkrafttreten des GSchG im Jahr 2011 über die Übergangsbestimmungen.

Das Bundesgericht geht davon aus, dass Entschädigungen für Einschränkungen von Eigentumsrechten nur in Ausnahmefällen gezahlt werden. Die Festlegung von Gewässerräumen führt in der Regel meist nicht zu einer «materiellen Enteignung», da die Einschränkungen nicht gross genug sind, um diesen Tatbestand zu erfüllen. Selbst bei einer deutlichen Einschränkung der baulichen Nutzung (auf ein Drittel) und einem geschätzten Wertverlust von 20 % sieht das Bundesgericht keine Entschädigungspflicht. Der verbleibende wirtschaftliche Nutzen des Grundstücks wird als ausreichend angesehen. Kommt die kantonale Prüfstelle jedoch zum Ergebnis, dass eine materielle Enteignung vorliegt, wird dies entschädigt.

Beschluss Gemeinderat

Der Antrag wird abgelehnt.

Antrag 21

Allgemein

Die Berechnungen des Gewässerraums seien offenzulegen.

Begründung

-

Erwägungen Gemeinderat

Die Werte, auf welche die Gewässerraumfestlegung gestützt ist, sind dem technischen Bericht zu entnehmen. Ein Auszug aus der Mastertabelle ist in jedem Dokumentationsblatt ersichtlich. Anhand dieser Werte kann die Berechnung der Gewässerräume nachvollzogen werden.

Beschluss Gemeinderat

Der Antrag wird bereits berücksichtigt.

2.10 Lukas Schöpfer (112232)

Antrag 22 EWG Bützen

Auf die Ausscheidung der Gewässerräume am EWG_Buetzen_06/07/08 sei zu verzichten.

Sollte an der Gewässerraumfestlegung festgehalten werden, sei die Breite gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV festzulegen.

Begründung

- *Es handle sich um künstlich angelegte Gewässer.*
- *Es handle sich um ein sehr kleines Gewässer.*
- *Durch die Festlegung eines Gewässerraums könnten notwendige Ufersicherungsmaßnahmen gegen Erosion eingeschränkt werden, was den bisherigen Unterhalt und die Funktion des Gewässers gefährde. Nur ohne Gewässerraum könne der Unterhalt gesichert werden.*
- *Die Abschnitte würden sich zwar in einem BLN-Gebiet befinden, die entsprechenden Schutzziele des BLN «1305 Reusslandschaft» würden sich jedoch nicht auf kleine und künstlich angelegte Gewässer beziehen. Andere Gemeinden haben den Gewässerraum im gleichen BLN-Gebiet ebenfalls nicht erhöht.*
- *Forderung der Entschädigung für Nutzungseinschränkungen.*

Erwägungen Gemeinderat

Bei künstlichen wie auch sehr kleinen Gewässern kann nur auf die Festsetzung des Gewässerraums verzichtet werden, sofern dem Verzicht keine übergeordneten Interessen entgegenstehen.

Der EWG Bützen ist gemessen an der Gerinnesohle eher ein kleines Gewässer. Jedoch erstreckt sich der Bach über viele Kilometer und gliedert sich in das Gewässersystem ein. Dem Argument, dass es sich um ein sehr kleines Gewässer handeln soll, wird daher nicht zugestimmt.

Ebenso wird angezweifelt, ob es sich beim EWG Bützen um ein komplett künstliches Gewässer handelt. Der EWG Bützen befindet sich teilweise in einer Moorlandschaft von nationaler Bedeutung wie auch einem Flachmoor von nationaler Bedeutung. Wasser kommt folglich natürlicherweise in dieser Landschaft vor und wurde lediglich mittels ausgehobener Gräben gesammelt, um abgeführt zu werden.

Ebenfalls stehen dem Verzicht verschiedene Interessen entgegen. So befindet sich das Gewässer auf der Gewässerkarte des Kantons, liegt zudem in einem BLN-Gebiet, einer Moorlandschaft von nationaler Bedeutung. Das Erfüllen von verschiedenen gewässerökologischen Funktionen wird als übergeordnetes Interesse für eine Festlegung gewertet.

Der Gewässerraum gewährleistet ausreichend Raum für das Gewässer und sichert den Zugang – zum Beispiel für Unterhaltsarbeiten. Verbauungen dürfen jedoch nur eingeschränkt erhalten werden. Diese Regelung gilt aber bereits seit Inkrafttreten des GSchG im Jahr 2011 über die Übergangsbestimmungen.

Gemäss GSchV muss der Gewässerraum in einem BLN-Gebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 berechnet werden. Diesbezüglich besteht kein Spielraum und die spezifischen Schutzziele eines BLN-Gebiets sind für die Berechnung des minimalen Gewässerraums irrelevant.

Das Bundesgericht geht davon aus, dass Entschädigungen für Einschränkungen von Eigentumsrechten nur in Ausnahmefällen gezahlt werden. Die Festlegung von Gewässerräumen führt in der Regel meist nicht zu einer «materiellen Enteignung», da die Einschränkungen nicht gross genug sind, um diesen Tatbestand zu erfüllen. Selbst bei einer deutlichen Einschränkung der baulichen Nutzung (auf ein Drittel) und einem geschätzten Wertverlust von 20 % sieht das Bundesgericht keine Entschädigungspflicht. Der verbleibende wirtschaftliche Nutzen des Grundstücks wird als ausreichend angesehen. Kommt die kantonale Prüfstelle jedoch zum Ergebnis, dass eine materielle Enteignung vorliegt, wird dies entschädigt.

Beschluss Gemeinderat

Der Antrag wird abgelehnt.

2.11 Urs Villiger (111814)

Antrag 23 EWG Bützen

Auf die Ausscheidung der Gewässerräume in den Abschnitten EWG_Buetzen_09 sei zu verzichten. Sofern an der Festlegung festgehalten werde, sei der Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV festzulegen.

Begründung

- *Durch die Festlegung eines Gewässerraums könnten notwendige Ufersicherungsmassnahmen gegen Erosion eingeschränkt werden, was den bisherigen Unterhalt und die Funktion des Binnenkanals gefährde. Nur ohne Gewässerraum könne der Unterhalt gesichert werden.*
- *Es wird darauf hingewiesen, dass im Kanton Aargau in einem ähnlichen Fall auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet wurde.*
- *Es handle sich um ein künstlich angelegtes Gewässer, wonach gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden könne.*

Erwägungen Gemeinderat

Der Gewässerraum gewährleistet ausreichend Raum für das Gewässer und sichert den Zugang – zum Beispiel für Unterhaltsarbeiten. Verbauungen dürfen jedoch nur eingeschränkt erhalten werden. Diese Regelung gilt aber bereits seit Inkrafttreten des GSchG im Jahr 2011 über die Übergangsbestimmungen.

Der Verweis auf die Umsetzung in anderen Kantonen sollte nicht isoliert betrachtet werden und ist für die Handhabung im Kanton Zug nicht relevant. Jeder Kanton hat seine eigene Gesetzgebung und Umsetzungsregeln. Zudem ist es im Sinne des GSchG das nationale Ziel, die Gewässerräumauscheidung konsequent umzusetzen und nicht

Ausnahmen zur Regel werden zu lassen. Als gegenteiliges Beispiel zur aufgeführten Handhabung im Kanton Aargau: Der Kanton Zürich kennt in der Praxis keinen Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums.

Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV kann bei künstlich angelegten Gewässern auf die Festlegung eines Gewässerraums nur verzichtet werden, wenn keine übergeordneten Interessen entgegenstehen. Es ist wichtig zu betonen, dass auch künstliche Gewässer ökologische Funktionen erfüllen können. Ebenso wird angezweifelt, ob es sich beim EWG Bützen um ein komplett künstliches Gewässer handelt. Der EWG Bützen befindet sich teilweise in einer Moorlandschaft von nationaler Bedeutung wie auch einem Flachmoor von nationaler Bedeutung. Wasser kommt folglich natürlicherweise in dieser Landschaft vor und wurde lediglich mittels ausgehobener Gräben gesammelt, um abgeführt zu werden.

Es ist ebenfalls so, dass dem Verzicht verschiedene Interessen entgegenstehen. So befindet sich das Gewässer auf der Gewässerkarte des Kantons, liegt zudem in einem BLN-Gebiet, einer Moorlandschaft von nationaler Bedeutung. Das Erfüllen von verschiedenen gewässerökologischen Funktionen wird als übergeordnetes Interesse für eine Festlegung gewertet.

Beschluss Gemeinderat Der Antrag wird abgelehnt.

2.12 WWF Zug/Aqua Viva (110898)

Antrag 24
Allgemein

Die Ortsplanung sei zurückzuweisen und zu überarbeiten.

Begründung

-

Erwägungen Gemeinderat Die Ortsplanungsrevision wird aufgrund der eingegangenen Einwendungen geprüft und gegebenenfalls überarbeitet.

Beschluss Gemeinderat Der Antrag wird berücksichtigt.

Antrag 25
Wildenbach

Am Wildenbach im Bereich der Mündung (Abschnitt 1) sei der Gewässerraum auf die 36 m zu erhöhen.

Begründung

- *Der betrachtete Abschnitt liegt nicht vollständig in der Bauzone und könne daher nicht als dicht bebaut beurteilt werden.*

Erwägungen Gemeinderat Der Abschnitt ist mehrheitlich dicht bebaut und eine Reduktion ist daher angemessen. Würde der Gewässerraum im Bereich von GS Nr. 1360 (Zone öffentliches Interesse für Erholung und Freihaltung im Eigentum der Gemeinde) auf den minimalen Gewässerraum

festgelegt werden, würde die Gestaltung und Nutzung des bestehenden Spielplatzes noch stärker eingeschränkt werden. Bereits heute bestehen für diese Erholungsflächen sehr restriktive Einschränkungen (fast die Hälfte liegt in der Seeuferschutzzone 3) und für die Erschliessung sind die Flächen im Bereich des Gewässerraums ebenfalls notwendig. Es liegt ein grosses öffentliches Interesse am Spielplatz vor. Bei einer Neugestaltung des Spielplatzes soll das Gewässer mitgedacht und erlebbar gemacht werden.

Beschluss Gemeinderat

Der Antrag wird abgelehnt.

2.13 Roman Werder (110883)

Antrag 26

EWG Giessen/Bützen

Auf die Festlegung des Gewässerraums am Entwässerungsgraben Giessen in den Abschnitten EWG_Giessen_10/11/11.1/07 und am Entwässerungsgraben Bützen in den Abschnitten EWG_Buetzen_05/06 sei zu verzichten.

Begründung

- *Es handle sich um sehr kleine Gewässer, wonach gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden könne.*
- *Es sei beim Kanton in Abklärung, ob es sich bei den genannten Abschnitten überhaupt um ein Fliessgewässer handle (Antrag a), respektive sei eine Umleitung des Gewässers in kantonaler Prüfung.*
- *Laut kantonalem Gesetz sei der Gewässerraum zu gross dimensioniert. Der Einwander verweist auf das Gesetz über die Gewässer des Kantons Zug (GewG § 13b/c).*

Erwägungen Gemeinderat

Im Hinblick auf die Gerinnesohlenbreite handelt es sich beim EWG Giessen und Bützen eher um schmale Gewässer. In Bezug auf die Länge erstrecken sich die Gewässer über einige Kilometer und das Bachbett ist deutlich in der Landschaft erkennbar. Die Einschätzung, dass es sich um ein sehr kleines Gewässer handelt, wird nicht geteilt. Zudem wird festgehalten, dass auch kleine Gewässer wichtige ökologische Funktionen erfüllen können. Die Festlegung dient ebenso als präventive Massnahme für die künftige Raumsicherung am Gewässer wie auch dem künftigen Schutz vor Hochwasser- und Umweltschäden und sichert den Raum für einen angemessenen Gewässerunterhalt.

Als Basis für die Gewässerraumfestlegung dient die Karte «Gewässernetz» aus ZugMap. Sofern ein Gewässer dort aufgeführt wird, wird auch eine Festlegung des Gewässerraums geprüft. Wird ein Gewässer aus dem offiziellen Gewässernetz des Kantons Zug gelöscht, kann bei laufender Festlegung der Gewässerraum angepasst werden. Im Falle einer Löschung nach der Festlegung, kann der Gewässerraum nachträglich auf die neuen Gegebenheiten angepasst oder

aufgehoben werden. Ein Verzicht auf die Festlegung während laufenden Abklärungen ist nicht vorgesehen.

Der Gesetzesartikel § 13b aus dem GewG des Kantons Zug wurde falsch interpretiert. Die Benennung «Gewässerraum» im genannten Artikel ist leider irreführend und steht nicht im Zusammenhang mit der Gewässerraumfestlegung gemäss Art. 41a/b GSchV, sondern benennt das räumliche Ausmass von öffentlichen und privaten Gewässern im Hinblick auf den Gewässerabstand und den Düngeverbotsstreifen. Beim genannten Artikel handelt es sich zudem um ein kantonales Gesetz, welches dem Bundesgesetz untergeordnet ist und dieses nicht übersteuern könnte.

Beschluss Gemeinderat

Der Antrag wird abgelehnt.

2.14 Urs Zimmermann-Meier (111793)

Antrag 27

Drälikerbach/Riedhofbach

Auf die Renaturierung gemäss Richtplandtext betreffend Drälikerbach und Riedhofbach sei zu verzichten und dieses Vorhaben aus dem Richt- und Zonenplan zu streichen

Begründung

-

Erwägungen Gemeinderat

Der Drälikerbach und der Riedhofbach sind sowohl im kommunalen wie auch im kantonalen Richtplan als Bach mit vorgesehener Renaturierung aufgeführt. Die Ortsplanungsrevision der Gemeinde Hünenberg kann keinen Einfluss auf den kantonalen Richtplan nehmen und übernimmt im kommunalen Richtplan lediglich Elemente daraus. Der Eintrag zur Revitalisierung kann folglich nicht entfernt werden.

Beschluss Gemeinderat

Der Antrag wird abgelehnt.

Antrag 28

Drälikerbach/Riedhofbach

Auf die Festlegung des Gewässerraums am Drälikerbach Abschnitt Draeliker_03 sowie Riedhofbach Abschnitt Riedhof_02 sei zu verzichten.

Begründung

- *Es handle sich um ein sehr kleines Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) von weniger als 1.5 m, wonach gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden könne.*

Erwägungen Gemeinderat

Am Drälikerbach Abschnitt Draeliker_03 beträgt die nGSB 1.2 m und am Riedhofbach Abschnitt Riedhof_02 beträgt die nGSB 1 m.

Mit den natürlichen Gerinnesohlenbreiten von 1.2 bzw. 1 m können der Drälikerbach und der Riedhofbach keineswegs als «sehr kleine Fliessgewässer» klassifiziert werden. Mit Blick auf die vorhandenen natürlichen Gerinnesohlenbreiten in der Gemeinde Hünenberg befinden sich keine der genannten Bäche unter den «kleinsten» Fliessgewässern. Da der Bach in der kantonalen wie auch kommunalen Revitalisierungsplanung auf dem Richtplan aufgeführt ist, wird dies als übergeordnetes Interesse für eine Festlegung, bzw. auch für eine Erhöhung gemäss Art. 41a Abs. 3b GSchV gewertet.

Beschluss Gemeinderat

Der Antrag wird abgelehnt.

Antrag 29

Riedhofbach

Auf die Festlegung des Gewässerraums am Riedhofbach Abschnitt Riedhof_03 sei zu verzichten.

Begründung

- *Es handle sich um ein sehr kleines und künstlich angelegtes Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) von weniger als 1.5 m, wonach gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden könne.*

- *Sollte die Renaturierung des Riedhofbachs umgesetzt werden, so würde dies die Parzelle Nr. 291 derart durchtrennen, dass der Eigentümer keinen Zugang mehr zum südwestlichen Teil der Parzelle hätte. Dies käme einer Enteignung gleich, deren Schaden zu entgelten wäre.*

Erwägungen Gemeinderat

Bei eingedolten Abschnitten handelt es sich um einen künstlichen Eingriff in das Gewässer, welcher den ursprünglich offen fließenden Bach eindolt. Dies ist jedoch nicht einem künstlichen Gewässer gleichzusetzen. Bei künstlichen Gewässern handelt es sich beispielsweise um Hochwasserentlastungsleitungen und Wasserführungen, welche natürlicherweise an diesem Ort historisch nicht vorkommen würden.

Am Riedhofbach Abschnitt Riedhof_03 beträgt die nGSB 1 m. Mit der natürlichen Gerinnesohlenbreite von 1 m kann der Riedhofbach keineswegs als «sehr kleines Fließgewässer» klassifiziert werden. Mit Blick auf die vorhandenen natürlichen Gerinnesohlenbreiten in der Gemeinde Hünenberg befinden sich keine der genannten Bäche unter den «kleinsten» Fließgewässern.

Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV kann auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden, sofern dem Verzicht keine übergeordneten Interessen entgegenstehen. Da der Bach in der kantonalen wie auch kommunalen Revitalisierungsplanung auf dem Richtplan aufgeführt ist, wird dies als übergeordnetes Interesse für eine Festlegung, bzw. auch für eine Erhöhung gemäss Art. 41a Abs. 3b GSchV gewertet.

Bei einem Revitalisierungsprojekt müssen die betroffenen Grundeigentümerschaften in die Planung miteinbezogen werden. Die Erschliessung der Parzelle muss dabei weiterhin gewährleistet werden. Die genaue Planung ist Sache eines allfälligen Renaturierungsprojektes. Die Festlegung des Gewässerraums sichert lediglich den nötigen Raum – hat jedoch keinen direkten Einfluss auf die tatsächliche Ausführung einer Renaturierung.

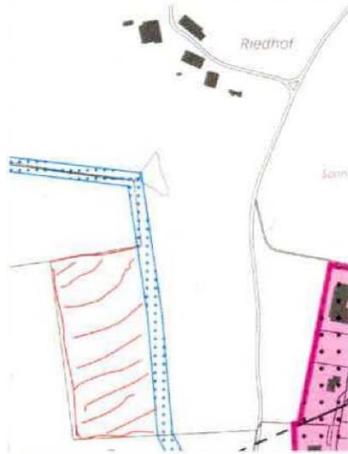
Beschluss Gemeinderat

Der Antrag wird abgelehnt.

Antrag 30 *Wuhrgraben*

Auf die Festlegung des Gewässerraums am Wuhrgraben, Abschnitt Wuhr_14 sei zu verzichten.

Begründung



- *Es handle sich um ein Gewässer, welches sich vollständig in der Waldzone befinde, wonach gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden könne.*

Erwägungen Gemeinderat

Gemäss Waldzone aus der Nutzungsplanung liegt der Abschnitt vollständig in der Waldzone. Auf die Gewässerraumfestlegung des Abschnitts soll daher verzichtet werden.

Beschluss Gemeinderat

Der Antrag wird berücksichtigt.